

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“**

Aufgrund der §§ 20, 22, 26, 28 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 21, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der Gemeinde Oetzen, Samtgemeinde Rosche, der Gemeinde Weste, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, und in der Hansestadt Uelzen südwestlich der Ortschaft Oetzendorf.
- (3) Die Lage und die Abgrenzung des LSG sind der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Rosche und Bevensen-Ebstorf, der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 262 „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ (DE 2929-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 108 ha.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft aus Weihern sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welches insbesondere aufgrund der Duldung und Unterstützung durch die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer bei der Anlage von Gewässern entstehen konnte. Zwei Gewässer stehen als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG unter besonderem Schutz. Auf den relativ gut nährstoffversorgten Braunerdeböden befinden sich Äcker und Grünland, während die magereren Podsol-Braunerden vorwiegend mit Wald bestanden sind. Es handelt sich um das größte bekannte Vorkommen des Kammolches im Naturraum Lüneburger Heide und stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl weiterer Amphibienarten und anderer charakteristischer Arten dar. Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft

wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

(3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der vorkommenden Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammmolches, und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Laubfrosches, des Moorfrosches, des Wasserfrosches, des Springfrosches sowie weiterer Amphibienarten,
- eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes aus überwiegend nährstoffreichen Weihern und Sümpfen, Röhrichten, natürlichen oder naturnahen, angelegten Gewässern und Teichen sowie Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche mit natürlichem oder naturnahem hohem Grundwasserstand innerhalb einer als Ganzjahreslebensraum dienenden reich strukturierten Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, großflächigen Wäldern mit eingestreuten Laubwaldbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen zum gefahrlosen Wechsel zwischen den Ganzjahreslebensräumen,
- der naturnahen, natürlicherweise fischfreien oder mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
- des gesamten Gebietes als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich und den Seeadler sowie für zahlreiche Libellenarten,
- von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Laubmischwald als Ganzjahreslebensraum und Überwinterungsquartier und als Biotopverbundflächen zu anderen Amphibiengebieten,

sowie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150):

Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüsch, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Lebensraum.

b) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140):

Erhaltung und Entwicklung des vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, natürlicherweise nährstoffarmem Standort. Die Seggen- und Binsenriede werden insbesondere von Kleinseggen-, Schnabelseggen- und Fadenseggenrieden dominiert und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den Amphibien und Libellen, einen Lebensraum.

2. der vorkommenden Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II der FFH-Richtlinie) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im

Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie § 44 BNatSchG), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten LSG insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
1. Das Betreten oder sonstige Aufsuchen des Gebietes außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres,
  2. Hunde in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
  3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  5. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
  6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen und adulte Tiere, zu entnehmen,
  7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
  8. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
  9. ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
  10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
  11. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
  13. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  14. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
  15. im LSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
  16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  17. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
  18. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und

- durch die Neuanlage von Gräben, Grütten und Drainagen,
19. das natürliehe oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
  20. Wege außerhalb des Waldes neu anzulegen oder bestehende auszubauen,
  21. die Errichtung baulicher Anlagen auf den Waldflächen und den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen.
- (3) Auf den in der maßgeblichen Karte als Acker oder Dauergrünland dargestellten Flächen ist neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 und 3 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. Die Grünlanderneuerung sowie der Grünlandumbruch,
  2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
  3. die Anlage von Mieten,
  4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
  5. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
  6. die mehr als dreimalige Mahd je Jahr sowie der erste Schnitt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
  7. eine Mahd, die nicht von innen nach außen erfolgt,
  8. eine Schnitthöhe von weniger als 8 cm,
  9. die Düngung mit mehr als 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr,
  10. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
  11. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer in Verfahren zur bodennahen Ausbringung,
  12. die Kalkung von Dauergrünland mit Branntkalk oder anderen ätzend wirkenden Kalken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (5) Neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind auf Ackerland in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Für Dauergrünland gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Breite des Pufferstreifens 20 m beträgt und zusätzlich die Bodenbearbeitung untersagt ist, insbesondere durch Walzen, Schleppen oder Nachsäen.
- (6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
  2. die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere der Douglasie, der Japanischen Lärche und der Roteiche über einen Anteil von höchstens 60 von Hundert der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus,
  3. die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen.

Die Entnahme von Totholz ist verboten, soweit anteilig je Hektar und Eigentümer nicht mindestens ein Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall verbleibt.

#### **§ 4 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen innerhalb des LSG dürfen nur mit Erlaubnis

oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
  2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes,
  3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
  4. die über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung und der Ausbau der Kreisstraße 45,
  5. der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems,
  6. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen,
  7. die Gehölzentfernung an Gräben,
  8. die Entschlammung von Gräben,
  9. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
  10. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
  11. die Düngung auf Dauergrünlandflächen vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
  12. die Beseitigung von Wildschäden innerhalb des 20 m breiten Pufferstreifens auf Dauergrünland gemäß § 3 Absatz 5,
  13. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen,
  14. der Holzeinschlag mittels Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar,
  15. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubwäldern in der Zeit vom 1. März bis zum 1. August eines jeden Jahres,
  16. der Neubau oder Ausbau von Waldwegen,
  17. der Anbau von Sonderkulturen,
  18. die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Waldflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

## **§ 5 Freistellungen**

(1) Freigestellt sind:

1. Die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.

(2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und

- deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. das Betreten des LSG außerhalb der Wege zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des NWaldLG,
  3. die forstliche Forschung und die forstwissenschaftliche Untersuchung durch die Niedersächsischen Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte,
  4. Maßnahmen, die aufgrund eines mit oder von der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellten Bewirtschaftungsplanes i.S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG durch die Niedersächsischen Landesforsten durchgeführt werden,
  5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
  6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  7. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 3 Nr. 3 ist zu beachten,
  8. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
  9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  10. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 3 Nr. 1 ist zu beachten,
  11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
  12. die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
    - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
    - b) der Röhrichrückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
    - c) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden,
  13. die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,
  14. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Weideunterständen,
  15. der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
  16. die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
  17. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
  18. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) ohne das Anlegen von Kirrungen und Wildäsungsflächen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern sowie in einem Umkreis von

20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen; jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten,  
19. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

(3) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote **nach Anzeige** bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
2. die Beseitigung und das Management invasiver Arten,
3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
4. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen.

Die Handlungen und Maßnahmen sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 2 und 3, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
  1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- und Pflege- und sonstige Maßnahmen wie die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern, die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern, das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes, die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt, die Beseitigung von Gehölzen, die Entfernung von Neophyten sowie Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 02.04.2019

Az. 66 V – 423.26.0

Landkreis Uelzen  
- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume  
Landrat